

# GEBÜHRENSATZUNG

## zur Satzung über das Friedhofswesen der Gemeinde Rammingen

Aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz erläßt die Gemeinde Rammingen folgende

### Friedhofgebührensatzung

#### § 1

1. Die Gemeinde Rammingen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes im Friedhof
  - a) Grabgebühren
  - b) Friedhofpflegegebühren
  - c) sonstige Gebühren
2. Gebührenschuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist, oder wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat.
3. Die Gebühren werden nach Vorlage des Gebührenbescheides durch die Gemein de Rammingen zur Zahlung fällig.

#### § 2

##### Grabgebühren

Die Grabgebühren betragen für den Erst- und Wiedererwerb von

a)	Familiengräbern mit 2 Grabstätten für 25 Jahre	400,00 €
b)	Familiengräbern mit 2 Grabstätten für 15 Jahre	285,00 €
c)	Einzelgräber für 15 Jahre	225,00 €
d)	Urnengrab für 15 Jahre	135,00 €

Bei Verlängerung des Nutzungsrechts für die Zeit des Laufes der Ruhefrist werden die Gebühren anteilig berechnet.

#### § 3

##### Friedhofpflegegebühren

Die Friedhofpflegegebühren betragen jährlich:

für Familiengräber	25,00 €
für Einzelgräber	18,00 €
für Urnengräber	20,00 €

#### § 4

##### Bestattungsgebühren

1. Die Kosten für die Grabherstellung, den Leichentransport und die Versorgung der Leiche sind von den Angehörigen direkt an das Bestattungsunternehmen zu zahlen.
2. Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses beträgt einheitlich je Sterbefall 77,00 €

§ 5

**Sonstige Gebühren**

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Ausgrabung und Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes  | 570,00 € |
| 2. | Ausgrabung zur Überführung  | 310,00 € |
| 3. | Schreibgebühren<br>Für Umschreibung einer Grabstätte bei Wechsel des Nutzungsberechtigten                           | 6,00 €   |
| 4. | sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde  | 10,00 €  |
| 5. | Die Kosten für die Herstellung und Anbringung der Abdeckplatte bei Urnengräbern sind von den Angehörigen zu zahlen. |          |

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.2012 in Kraft.

Rammingen, den

09. DEZ. 2011

GEMEINDE RAMMINGEN



Schwele  
1. Bürgermeister

